

RECHTSANWALTSVOLLMACHT

1. VOLLMACHT

Der Mandant bevollmächtigt und ermächtigt hiermit Rechtsanwalt Dr. Herbert Laimböck, Annagasse 3A, 1010 Wien, umfassend, den Mandanten und seine Rechtsnachfolger in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des jeweiligen Mandats notwendig und zweckdienlich ist.

Die erteilte Vollmacht umfasst alle Angelegenheiten, einschließlich Steuerangelegenheiten, vor Gerichten und allen anderen Behörden, auch gegenüber Krankenhäusern, Versicherungen und Banken, jegliche außerbehördliche Vertretung sowie die Annahme von Zustellungen aller Art, auch zu eigenen Händen (Postvollmacht). Im Falle von juristischen Personen umfasst die Vollmacht darüber hinaus die Vertretung von Organen dieser juristischen Person vor Gerichten und allen anderen Behörden betreffend die ihnen vorbehaltenen Handlungen.

Diese Vollmacht erstreckt sich auf alle vom Mandanten an Dr. Herbert Laimböck mündlich oder schriftlich erteilten Aufträgen und gilt auch für allfällige vom Mandanten benannte Rechtsträger (etwa Projektgesellschaften, über die ein Erwerb abgewickelt wird) oder eine etwaige Zielgesellschaft selbst (etwa bei Abschluss von Vereinbarungen für diese im Rahmen eines Erwerbs). Der Mandant ist verpflichtet, diese Vollmacht auf die entsprechenden Rechtsträger zu überbinden und Dr. Herbert Laimböck für allfällige Nichtüberbindungen oder Folgen der Überbindung schadlos zu halten.

2. HONORARVEREINBARUNG

Grundsätzlich werden die Leistungen nach dem tatsächlichen Zeitaufwand nach Maßgabe des vereinbarten Stundensatzes monatlich im Nachhinein abgerechnet, wobei auf volle zehn Minuten aufgerundet wird und bei nicht in den Büroräumlichkeiten von Dr. Herbert Laimböck zu erbringenden Leistungen auch die Dauer ab Verlassen der Räumlichkeiten bis zur Rückkehr verrechnet wird.

Es gilt ein Stundensatz von € 400,00 zuzüglich USt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Dr. Herbert Laimböck ist berechtigt, die Stundensätze am 1. April eines jeden Jahres an die Inflation im Verhältnis der Änderung des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindex der Statistik Austria für das letzte Kalenderjahr anzupassen.

Bei Gerichtsverfahren kann davon abweichend die Verrechnung gemäß den Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes unter Zugrundelegung einer entweder vereinbarten oder nach den Bestimmungen der AHK zu ermittelnden Bemessungsgrundlage vereinbart werden. Der Honorarverrechnung werden in einem solchen Fall die jeweils gültigen "**Allgemeinen Honorar-Kriterien**" (AHK), beschlossen vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, zugrunde gelegt.

Sofern es sich um eine Vertretung vor einer Behörde wegen eines Verwaltungsstrafverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder vor einer Staatsanwaltschaft oder einem Strafgericht handelt, welche mit Einstellung des Verfahrens, Freispruch oder sonstigem Verfahrenserfolg endet, kann ein Erfolgzuschlag von 50% des gesamten Honorars berechnet werden.

Alle Angaben verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, Verwaltungskostenpauschale sowie Reisekosten, Übersetzungen, Gerichtsgebühren und sonstiger externer Kosten.

3. VERZINSUNG DES FÄLLIGEN HONORARS

Der erste Monat nach Rechnungslegung ist zinsfrei; danach werden im Fall des Zahlungsverzugs vereinbarungsgemäß Zinsen in Höhe von 10 % p.a. verrechnet.

4. VERWALTUNGSKOSTENPAUSCHALE

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt 5 % des Gesamthonorars. Diese Pauschale deckt Porti, EDV- und Kommunikationskosten und Kopierkosten ab. Von der Verwaltungskostenpauschale nicht abgedeckt und als weitere Barauslage verrechnet werden insbesondere Reisekosten, allfällige Abgaben und Fremdkosten wie zB Eingabengebühren, Übersetzungs- und Notariatshonorare, Firmenbuch-, Grundbuchs- und Datenbankenabfragen oder Archiviumgebühren.

5. RECHTLICHER RAHMEN UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Dr. Herbert Laimböck erbringt alle rechtlichen Beratungsleistungen auf Basis der vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag ausgearbeiteten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Rechtsanwälte, die dieser Vollmacht als Anlage 1 beigefügt sind und ausdrücklich als vereinbart gelten.

Die Haftung für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist mit einem Betrag in Höhe EUR 600.000,00 beschränkt. Die Haftung für mündlich oder fernmündlich erteilte Auskünfte und Beratung ist darüber hinaus auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Widersprüchen zwischen dieser Vollmacht und den Allgemeinen Auftragsbedingungen geht diese Vollmacht vor.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Nach Abschluss eines Mandats ist Dr. Herbert Laimböck berechtigt, den Namen des Mandanten und/oder allgemeine Angaben betreffend ein Mandat wie Art, Ausgang, beteiligte Parteien im Rahmen von Referenzangaben oder Pressemitteilungen zu nennen.

Der Mandant erteilt Dr. Herbert Laimböck die Berechtigung, die von ihm übermittelten Urkunden zum Zwecke der Dokumentation und Archivierung in elektronischer Form in das Urkundenarchiv der Rechtsanwaltschaft (Archivium) zu stellen.

Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Bevollmächtigte Informations- und Werbematerial an den Mandanten versendet. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Datum, (firmenmäßige) Unterschrift